

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder  
der KVBW Zusatzversorgung

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung für Betriebsrentner	3
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während Altersteilzeit	3
3. Datenschutz im Verwendungszweck von Überweisungen	4
4. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor

## 1. Neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung für Betriebsrentner

Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) führt seit 1. Juli 2023 zu Änderungen im Beitragssystem der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland.

Der bisherige Beitragssatz von 3,05 % wird auf **3,4 %** angehoben. Der zusätzliche Beitragssatz für Personen ohne Kinder steigt auf 0,6 % (vorher: 0,35 %) und damit der Gesamtbeitrag für diesen Personenkreis auf **4,0 %**.

Neben der Erhöhung erfolgt zukünftig auch eine Staffelung der Beitragssätze, um den Erziehungsaufwand von Eltern stärker zu berücksichtigen. Für Eltern mit mindestens einem Kind unter 25 Jahren wird der Beitragssatz von 3,4 % **je weiterem Kind unter 25 Jahren (bis maximal 5 Kinder) um 0,25 % reduziert**.

Beispiele zur Staffelung der Beitragssätze

Alter 1. Kind	Alter 2. Kind	Alter 3. Kind	Beitragssatz in %
-	-	-	4,00
≥ 25	-	-	3,40
< 25	-	-	3,40
≥ 25	≥ 25	-	3,40
≥ 25	< 25	-	3,40
< 25	< 25	-	3,15
≥ 25	≥ 25	< 25	3,40
≥ 25	< 25	< 25	3,15
< 25	< 25	< 25	2,90

Bei der KVBW Zusatzversorgung betreffen die Änderungen die gesetzlich kranken- und pflegeversicherten **Betriebsrentner**.

Die Information über Anzahl und Alter der Kinder unserer Betriebsrentner wird vom Gesetzgeber über eine zentrale Stelle übermittelt. Diese soll bis 1. April 2025 benannt bzw. eingerichtet werden.

Bis dahin kann die KVBW Zusatzversorgung nur zwischen dem Beitragssatz für kinderlose Leistungsbezieher (4,0 %) und Eltern (3,4 %) unterscheiden.

Gegebenenfalls aufgrund der neuen Staffelung **zu viel einbehaltene Pflegebeiträge** werden nach Umsetzung des Verfahrens **erstattet**. Dafür sieht das Gesetz einen Übergangszeitraum bis 30. Juni 2025 vor.

Aktuell gehen wir jedoch davon aus, dass die Beitragsstaffelung nur auf wenige Betriebsrentner der KVBW Zusatzversorgung Auswirkungen hat. Sollten wir hierzu Angaben benötigen, informieren wir zu gegebener Zeit erneut.

Auf unserer Homepage halten wir Sie unter [www.kvbw.de/pflege](http://www.kvbw.de/pflege) über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung auf dem Laufenden.

## 2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während Altersteilzeit

Während einer Altersteilzeitbeschäftigung bleibt die Pflichtversicherung (ZVKRente) bei der KVBW Zusatzversorgung bestehen.

**Bis 2022** war es durch den Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) möglich, während einer Altersteilzeitvereinbarung **Versorgungspunkte begünstigt** zu sammeln. Die Arbeitgeber zahlten Umlagen und Beiträge basierend auf **90 % des Vollzeitentgelts**, während den Beschäftigten tatsächlich nur **50 % des Entgelts** ausgezahlt wurden. Das erhöhte Entgelt wurde der KVBW Zusatzversorgung mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 23 gemeldet.

Da der TV FlexAZ zum **31. Dezember 2022** ausgelaufen ist, gelten dessen Regelungen nur noch für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die **vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben**.

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab 2023 beginnen, ist das **Altersteilzeitgesetz (AltTZG)** maßgeblich. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht danach dem während der Altersteilzeit erzielten (in der Regel um 50 % verringerten) Entgelt. Dieses muss der KVBW Zusatzversorgung im Abrechnungsverband I mit dem VM 10 und im Abrechnungsverband II mit dem VM 15 gemeldet werden.

Erhöhungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache des während der Altersteilzeit erzielten Entgelts können von Arbeitgebern allerdings als freiwillige Leistungen gewährt werden. In diesen Fällen ist für die Meldung an die KVBW Zusatzversorgung das VM 23 zu verwenden.

Wir bitten um Berücksichtigung bzw. Weitergabe der Informationen zur Meldung an Ihre Abrechnungsstelle.

Bei grundsätzlichen Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das **Team Recht und Qualität** per E-Mail ([zg10@kvbw.de](mailto:zg10@kvbw.de)) oder telefonisch unter 0721 5985-286 gerne zur Verfügung.

Meldebeispiele zur Altersteilzeit finden Sie in unseren „**Hinweisen und Musterfällen für die Meldung zur ZVKRente (Pflichtversicherung)**“ jeweils für den Abrechnungsverband I und II auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

### 3. Datenschutz im Verwendungszweck von Überweisungen

Der Schutz von persönlichen Daten ist für die KVBW Zusatzversorgung von größter Bedeutung und wir möchten die Einhaltung aller relevanten Datenschutzrichtlinien sicherstellen.

Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass ab sofort sämtliche Überweisungen, die von der KVBW Zusatzversorgung getätigt werden, im **Verwendungszweck nur noch ein Aktenzeichen, eine Personalnummer und/oder eine Versicherungsnummer** enthalten dürfen.

Indem wir auf die Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten, wie Namen und Geburtsdaten, verzichten, minimieren wir das Risiko einer unbefugten Offenlegung von persönlichen Informationen. Die Verwendung von Aktenzeichen, Personalnummern und/oder Versicherungsnummern ermöglicht es Ihnen weiterhin, die Transaktionen zu verfolgen und sicherzustellen, dass alle Zahlungen ordnungsgemäß verarbeitet werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

### 4. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Melden Sie sich gerne mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.